

Ultraleichtflugclub Brauna e.V.

Schafstallweg 3 c

01917 Kamenz OT Liebenau

(Flugplatzbetreiber)

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

für den

Sonderlandeplatz Brauna

Gliederung

I. Teil

- 1 Beschreibung des Flugplatzes
- 1.1 Allgemeine Angaben
- 1.2 Angaben über Flugbetriebsanlagen

II. Teil - Benutzungsvorschriften

- 1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
- 2 Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.2 PPR-Verfahren
 - 2.3 Flugleiter (Betriebsleiter)
 - 2.4 Rollen
 - 2.5 Abstellen und Unterstellen
 - 2.6 Statistik
 - 2.7 Lärmschutz
 - 2.8 Wartungsarbeiten / Waschen
 - 2.9 Vercharterung / Vermietung von Luftfahrzeugen, Flüge mit Gästen
 - 2.10 Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes
- 3 Betreten und Befahren
- 4 Sonstige Betätigungen
- 5 Sicherheitsbestimmungen
- 6 Fundsachen
- 7 Umweltschutz
 - 7.1 Verunreinigungen
 - 7.2 Abfall
 - 7.3 Luftverunreinigungen
- 8 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung
- 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 10 Änderungsvorbehalt

- Anlagen :
- I. Feuerlöschordnung mit Alarmplan
 - II. Sicherheitsbestimmungen
 - III. Regelung für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter)

1. Teil

1 Beschreibung des Flugplatzes

Änderungen der Beschreibung werden in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

1.1 Allgemeine Angaben

1.1.1 Bezeichnung

Sonderlandeplatz Brauna

1.1.2 Flugplatzbezugspunkt (FBP)

Geographische Breite : 51° 17' 00'' N
 Geographische Länge : 14° 03' 30'' E

1.1.3 Entfernung und Richtung von der Stadt

Der Flugplatz - Flurstück der Gemarkung Liebenau - befindet sich im Freistaat Sachsen; Landkreis Bautzen; 1 km östlich von der Ortschaft Brauna.

1.1.4 Höhe über NN (MSL)

587 ft (179 m)

1.1.5 Betriebszeiten

Der Flugplatz darf für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag unter Sichtwetterbedingungen (VMC) benutzt werden.

Für den Flugplatz besteht keine Betriebspflicht, er unterliegt keiner festen Betriebszeit (Öffnungszeit). Es gilt grundsätzlich die PPR-Regelung.

Platzrundenflüge (unmittelbar aufeinander folgende Flüge desselben Luftfahrzeugs in der Platzrunde) sind aus Lärmschutzgründen zu folgenden Zeiten (MEZ/MESZ) untersagt:

Montag bis Sonnabend:

SLB 25: vor 08:00 Uhr, nach 20:00 Uhr,

SLB 07: vor 08:00 Uhr,

Sonn- und Feiertage:

SLB 25: vor 09:00 Uhr, nach 13:00 Uhr,

SLB 07: vor 09:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr.

PPR – Prior Permission Required (vorherige Genehmigung/Zustimmung erforderlich)

1.1.6 Flugplatzbetreiber

Ultraleichtflugclub Brauna e.V.
vertreten durch den Vorsitzenden Jan Altenkirch
Schafstallweg 3 c
01917 Kamenz OT Liebenau

Tel./ Fax.: 03578 / 301175

1.1.7 Postanschrift

Ultraleichtflugclub Brauna e.V.
Schafstallweg 3 c
01917 Kamenz OT Liebenau

1.1.8 Telefon Flugleitung (Betriebsleitung)

Tel.: 03578 / 301175

1.1.9 Übernachtungsmöglichkeit

Campingmöglichkeit am Platz; Pensionen und Hotels umliegender Gemeinden
und der Stadt Kamenz.

1.1.10 Gastronomische Einrichtungen

Pensionen und Hotels umliegender Gemeinden und der Stadt Kamenz

1.1.11 Sanitätsbereitschaft

keine, Ausrüstung für Erste Hilfe

1.1.12 Verkehrsverbindungen

Anbindung an S-93, Buslinie über Gemeinde Liebenau

1.1.13 Abfertigungsanlagen

nein

1.1.14 Treibstoffversorgung

nein

1.1.15 Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge

nein

1.1.16 Verfügbare Instandsetzungseinrichtungen / Wartungseinrichtungen

für Ultraleichtflugzeuge vorhanden

1.1.17 Feuerlösch- und Rettungsmittel

Technische Grundausrüstung gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20.04.2023 (NfL 2023-1-2792).

1.1.18 Schneeräumgeräte

nein

1.1.19 Meteorologische Angaben

vorherrschende Windrichtung : West

Besonderheiten : bei Wind aus SE bis SW Lee-Verwirbelungen vorhanden !

1.2. Angaben über Flugbetriebsanlagen**1.2.1 Klassifizierung des Flugplatzes**

Der Sonderlandeplatz Brauna entspricht dem „Entwurf der Richtlinien für die Genehmigung und Erlaubnis von Sportfluggeländen vom 13.03.1995“.

1.2.2 Start- und Landebahn (SLB)

Bezeichnung mnN	Richtung rwN	Abmessungen (m)	Belag	TORA	LDA
07 / 25 (073° / 253°)	078° / 258°	400 x 30	Gras	07: 400 m 25: 380 m	07: 380 m 25: 400 m

TORA- Takeoff Run Available (verfügbare Startlaufstrecke)

LDA - Landing Distance Available (verfügbare Landestrecke)

1.2.3 Rollbahnen

Der Flugplatz verfügt über keine ausgewiesene Rollbahn. Der Rollweg befindet sich nördlich der SLB zwischen dem seitlichem Sicherheitsstreifen der SLB und dem unbefestigten Weg sowie von/zu den Hangars parallel zum Feldweg.

Für das Überqueren der Straße S 93 mit Luftfahrzeugen mit oder ohne Eigenantrieb gilt Folgendes :

- a) Bei Sichtweiten im Bereich der Querungsstelle von weniger als 300 m ist das Überqueren der Straße unzulässig.
- b) Das Überqueren ist nur zulässig, wenn:
 - entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung der unteren Straßenverkehrsbehörde vom 19.08.08 die voll reflektierenden Leitkegel mit Leitkegel-Richtstrahl-Blitz aufgestellt und in Betrieb sind und

- ein Warnposten zur Absicherung aufgestellt ist, der Funk- und Sichtverbindung mit dem Luftfahrzeugführer hat und die Straße beidseitig vollständig einsehen kann (beim Überqueren ohne Eigenantrieb genügt statt der Funkverbindung die Möglichkeit der Sprechverbindung zwischen den Beteiligten) und
 - dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet werden.
- c) Der Warnposten muss außer mit dem Funkgerät mit einer Warnweste und Warnfahne ausgestattet sein.
- d) Am Rollweg sind mit einem Mindestabstand zur Straße von 3 m Hinweisschilder mit einer Mindestgröße von 1,00 m x 0,50 m für die Luftfahrzeugführer aufzustellen. Die Hinweisschilder sind wie folgt zu beschriften :

ACHTUNG!
Überqueren der Straße nur mit
Absicherung durch Warnposten zulässig.
Straßenverkehr hat Vorrang!

1.2.4 Funktechnische Ausrüstung

UKW Bodenfunkstelle; Kanal 118,190; Rufzeichen „Brauna Radio“

II. Teil - Benutzungsvorschriften

1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1* Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Betreiber des Flugplatzes. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.
- 1.2* Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.
- 1.3* Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2. Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

- 2.1.1 Die Befugnis zum Starten und Landen richtet sich nach der Zulassung des Flugplatzes und den luftverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- 2.1.2 Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet.
- 2.1.3 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung erforderlich sind.
- 2.1.4 Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen des Flugplatzbetreibers gebunden.

2.2 *PPR-Verfahren*

- 2.2.1 Das PPR-Verfahren ist auf der Internetseite des Flugplatzbetreibers veröffentlicht. PPR-Anfragen können auch per Email und Telefon erfolgen.
- 2.2.2 Die PPR-Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein (z. B. nur für An- und Abflüge gelten).

2.3 *Flugleiter (Betriebsleiter)*

- 2.3.1 Die Anwesenheit eines Flugleiters (Betriebsleiters) zur Sicherstellung des Flugplatzbetriebs liegt im Ermessen des Flugplatzbetreibers oder erfolgt auf behördliche Festlegung. Bei Benutzung des Flugplatzes ohne Anwesenheit eines Flugleiters (Betriebsleiters) sind die durch den Flugplatzbetreiber erlassenen Regeln zu beachten (Anlage III: Regelung für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter)).
- 2.3.2 Der Flugplatzbetreiber wird mindestens für folgende Fälle einen Flugleiter (Betriebsleiter) einsetzen:
- bei Flugbetrieb mit Luftfahrzeugen ohne Flugfunk,
 - auf Anforderung eines Luftfahrzeugführers oder Fernpiloten (PPR).

2.4 *Rollen*

- 2.4.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Unterstellhallen nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- 2.4.2 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden, grundsätzlich ist im Schritttempo zu rollen.

2.5 *Abstellen und Unterstellen*

- 2.5.1 Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzbetreiber zugeteilt.
- 2.5.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter.
Bei böigem Wetter bzw. starkem Wind besteht beim Abstellen im Freien Verankerungspflicht.
- 2.5.3 Das Unterstellen von Luftfahrzeugen in den Flugzeughallen ist durch Mietverträge / die Entgeltordnung geregelt.

- 2.5.4 Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten :
- Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle sind Handfeuerlöcher jederzeit verfügbar zu halten.
 - In der Halle muss das Rettungssystem der Luftfahrzeuge immer gesichert sein.
 - Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
 - Fahrzeuge sind nur auf den dafür gekennzeichneten Plätzen abzustellen.

2.6 *Statistik*

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

2.7 *Lärmschutz*

Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelastigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere sind zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

Luftfahrzeugführer sollen lärmarme Start- und Landeverfahren anwenden.

In der Zeit, in der nach Pkt. 1.1.5 (Betriebszeiten) keine Platzrundenflüge durchgeführt werden, sollte der Abflug bei Startrichtung 25 unter Beachtung der Mindestflughöhen im Steigflug geradeaus oder südlich erfolgen.

Triebwerksprobeläufe sind nur auf den vom Flugplatzbetreiber benannten Flächen zulässig.

2.8 *Wartungsarbeiten / Waschen*

- 2.8.1 Wartungsarbeiten und Reinigungen an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der vom Flugplatzbetreiber zugelassenen Mittel durchgeführt werden. Ein Eindringen von auslaufenden Flugzeugbetriebsmitteln in den Boden ist zu verhindern.
- 2.8.2 Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind durch den Luftfahrzeughalter einzuhalten.

2.9 *Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen, Flüge mit Gästen*

Bei Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen sowie bei allen Flügen mit Gästen ist die Plausibilität des Flugvorhabens auf die Luftsicherheit zu prüfen. Charterer/Mieter sollen sich gegenüber dem Vercharterer/Vermieter und Fluggäste sollen sich gegenüber dem Luftfahrzeugführer ausweisen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer soll gewährleisten, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen. Bei Verdachtsmomenten soll von der Vercharterung/Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme von Fluggästen verzichtet werden.

2.10 Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes

- 2.10.1 Der Erfüllung seiner Pflicht zur Bereitstellung eines betriebssicheren Zustandes des Flugplatzes kommt der Flugplatzbetreiber durch fortlaufend Kontrolle und Wartung der flugbetrieblich relevanten Anlage und Flächen nach.
- 2.10.2 Die akute, operative Sicherheit auf flugbetrieblich relevanten Bereichen des Flugplatzes (z. B. SLB) ist durch alle am Flug- und Flugplatzbetrieb teilnehmenden Personen wahrzunehmen, auch durch den Luftfahrzeugführer.
- 2.10.3 Schäden auf Flugbetriebsflächen und Einrichtungen des Flugplatzes sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

3 Betreten und Befahren

- 3.1.1 Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes und Objektes zu beachten, soweit der Flugplatzbetreiber keine abweichende Regelung trifft.
- 3.1.2 Das Objekt darf nur durch die vom Flugplatzbetreiber freigegebene Einfahrt befahren werden, im Objekt ist Schrittgeschwindigkeit vorgeschrieben.
- 3.1.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden, verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten ihrer Halter entfernt werden.
- 3.1.4 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter / Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.
- 3.1.5 Anlagen innerhalb des gekennzeichneten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen von nichtberechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers betreten oder befahren werden. Zu diesen Anlagen gehören insbesondere:
- Start- und Landebahn,
 - Rollwege,
 - Luftfahrzeughallen,
 - Garagen und Werkstätten.
- 3.1.6 Nicht allgemein zugänglichen Anlagen dürfen nur unter Führung eines Beauftragten des Flugplatzbetreibers besichtigt werden.
- 3.1.7 Fahrzeuge, die nicht auf allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzbetreibers besonders zu kennzeichnen (z. B. Fahnen, Licht).
- 3.1.8 Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden.

4 Sonstige Betätigungen

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Auf dem Flugplatzgelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonträgerübertragungen.

Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb Ihrer Luftfahrzeuge.

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeatikeln und Warenproben sowie das Aufstellen von Aufstellern und Anhängen von Werbeträgern.

Gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, dürfen nur mit Genehmigung des Flugplatzbetreibers an einem behördlich zugelassenen Lagerort gelagert werden. Die Zulassung ist vor der Lagerung nachzuweisen.

Bauarbeiten und die Errichtung von Hindernissen auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Genehmigung des Flugplatzbetreibers. Vor Beginn der Bauarbeiten und der Errichtung von Hindernissen ist der Flugplatzbetreiber rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Flugplatzbetreiber erfüllt die sich aus den §§ 41, 45, 53 LuftVZO ergebenden Pflichten.

5 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus der Anlage II ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6 Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzbetreiber abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7 Umweltschutz

7.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzbetreiber die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

Das Betanken der Flugzeuge erfolgt nur über Kanister mit Trichter oder Tankvorrichtung. Altöl und verbrauchte Ölbehälter sind der Tankstelle zurückzuführen.

7.2 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Wertstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierte Stoffe, sind vom Abfall zu trennen.

7.3 Luftverunreinigungen

Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

8 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

8.1 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen die Weisungen des Flugplatzbetreiber, die auf Grund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Platz verwiesen werden.

Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben davon unberührt.

Die Maßnahmen des Flugplatzbetreibers haben kein Einfluss auf die Verfolgung und Ahndung des Verstoßes durch die zuständige Luftfahrtbehörde.

8.2 Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher Art ist das Amtsgericht Kamenz.

10 Änderungsvorbehalt

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und werden im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde bestätigt.

Die vorliegende Fassung der Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am 26.06.2025 in Kraft.

Flugplatzbetreiber:
Datum: 26.05.2025

Luftfahrtbehörde :
Datum: 04.06.2025

 **Ultraleicht-Flugclub
Brauna e.V.**

Schafstallweg 3c
01917 Kamenz OT Liebenau
.....Telefon: 0 35 78 / 30 11 75.....

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2 - 01099 Dresden

.....
Landesdirektion Sachsen
Referat 36 – Luftverkehr und Binnenschifffahrt